

1. Zum Hinweisgeberschutzgesetz

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) ist die deutsche Umsetzung der sogenannten EU Whistleblower-Richtlinie.

Ziel des Gesetzes ist der Schutz von Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese melden. Das Gesetz verbietet dem Arbeitgeber, Maßnahmen gegen die hinweisgebende Person (sog. Whistleblower) zu unternehmen und verpflichtet Unternehmen, sichere Kanäle für die Meldung von Missständen einzurichten.

2. Meldung von Verstößen

2.1 Um welche Verstöße geht es im Hinweisgeberschutzgesetz?

Hinweisgebende Personen genießen den Schutz des HinSchG, wenn sie Verstöße gegen folgende Vorschriften melden:

- Verstöße gegen Strafvorschriften: Dies umfasst jede Strafnorm nach deutschem Recht.
- Verstöße, die mit einem Bußgeld bedroht sind (also Ordnungswidrigkeiten), wenn die verletzte Norm dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient. Darunter fallen beispielsweise **Vorschriften aus den Bereichen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Verstöße gegen das Mindestlohngesetz oder Bußgeldvorschriften, die Verstöße gegen Aufklärungs- und Auskunftspflichten gegenüber Organen der Betriebsverfassung wie Betriebsräten sanktionieren.**
- Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder, die zur Umsetzung bestimmter europäischer Regelungen getroffen wurden, sowie Verstöße gegen unmittelbar geltende EU-Rechtsakte in einer Vielzahl verschiedener Bereiche, etwa: **Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Vorgaben zur Produktsicherheit, Vorgaben zur Verkehrssicherheit, Vorgaben zur Beförderung gefährlicher Güter, Vorgaben zum Umwelt- und Strahlenschutz, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, Regelungen des Verbraucherschutzes, Regelungen des Datenschutzes und der Sicherheit in der Informationstechnik, Regelungen des Vergaberechts, Regelungen zur Rechnungslegung bei Kapitalgesellschaften, Regelungen im Bereich des Wettbewerbsrechts etc.**

2.2 Interne Meldestelle

Mit der Einrichtung und Umsetzung der Internen Meldestelle für den AWO Kreisverband Magdeburg e.V. und die KITAWO gGmbH ist die Qualitätsmanagement-Beauftragte Franziska Manske beauftragt. Ihre Vertretung im Fall von längerer Abwesenheit ist Petra Sperling, die Beauftragte für Organisations-, Verbands- und Öffentlichkeitsarbeit.

Telefon: 0391/ 60 78 0 71 (Manske) 0391/60 78 073 (Sperling)
E-Mail: hinweis@awo-kv-magdeburg.de

2.3 Interne Meldemöglichkeiten

Wenn Sie Informationen darüber haben, dass Mitarbeiter*innen, Leitungen oder Aufsichtsgremien gegen Gesetze (EU, Bund, Sachsen-Anhalt) verstoßen, dann können Sie uns das über verschiedene Wege melden.

a.) Hinweisgeberschutzsystem (Online-Programm)

Zugang zu diesem System erhalten Sie über:

- <https://verbaende-awo.intralean-cloud.de/public/melden/12>
- über den QR-Code



Über das System wird es ermöglicht, dass wir mit Ihnen kommunizieren können, **ohne dass wir Ihre Identität oder Kontaktdaten kennen**. Ihnen werden Ticketnummer und Passwort übermittelt. Beides geben Sie im **Login-Bereich des Chats** ein, um mit der Meldestelle zu kommunizieren: <https://verbaende-awo.intralean-cloud.de/de/emelder/melden/public/chat/login>.

Bei der Nutzung des Systems werden keine persönlichen Daten abgefragt oder übermittelt. Wenn Sie im Zuge der Meldung ihre E-Mail-Adresse angeben, wird sie vom System nur dazu genutzt, Ihnen die abgeschickte Meldung, Ihre Ticketnummer und den Link zum Chat zu übermitteln. Wenn sie dies nicht tun, müssen Sie sich Ticketnummer und Passwort notieren.

b.) Meldung per Mail

Formular „Meldebogen für Hinweisgebende“ ausfüllen und an uns senden:

- per Mail an: hinweis@awo-kv-magdeburg.de

Die Mailadresse kann nur von der QMB und in Abwesenheit von der Beauftragten für Organisations-, Verbands- und Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden. Ihr Meldung wird anonymisiert in einem für andere nicht einsehbaren EDV-Ordner gespeichert und entsprechend eines festgelegten Ablaufes bearbeitet. Nur die oben genannten Personen können Ihnen Rückmeldung geben zum Stand der Bearbeitung.

c.) Meldung per Post

Formular „Meldebogen für Hinweisgebende“ ausfüllen und an uns senden:

- per Post an:

Interne Meldestelle (Hinweisgeberschutzgesetz)

AWO Kreisverband Magdeburg e.V.
Thiemstraße 12
39108

Die Reihenfolgen der Adressierung (Interne Meldestelle steht ganz oben) ist hier besonders wichtig, weil die Post ansonsten im Sekretariat geöffnet wird. Ihre Meldung wird anonymisiert und entsprechend eines festgelegten Ablaufes bearbeitet. Die Unterlagen werden in einem verschließbaren Schrank verwahrt, zu dem nur die zuständigen Personen (siehe oben) Zugriff haben. Nach 3 Jahren werden die Unterlagen geschreddert.

d.) Meldung per Telefon oder persönlich

- bei Franziska Manske: 0391/ 6 07 80 71

Wenn Sie einen Hinweis im Rahmen eines persönlichen Gespräches melden wollen, machen Sie bitte vorab einen Termin mit Frau Manske aus.

2.4 Inhalte der Meldung

Bitte formulieren Sie Ihre Meldung so konkret wie möglich. Sie sollten einen begründeten Verdacht haben. Machen Sie möglichst detaillierte Angaben über den Sachverhalt, sodass die Angelegenheit von der Meldestelle richtig eingeschätzt werden kann. Benennen Sie Hintergründe, gegebenenfalls Tathergang sowie Grund der Meldung sowie Namen, Daten, Orte und sonstige Informationen. Sofern vorhanden, sollten Dokumente vorgelegt bzw. der Meldung beigelegt werden. Persönliche Erfahrungen, mögliche Vorurteile oder subjektive Auffassungen sollten als solche kenntlich gemacht werden.

2.5 Verantwortungsvolle Nutzung des Hinweisgebersystems

Bitte berücksichtigen Sie, dass Verdächtigungen und Anschuldigungen gegen eine Person für diese schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen können. Eine Meldung sollte in gutem Glauben erfolgen. Ergibt die Überprüfung des Hinweises, dass bspw. kein begründeter Verdacht besteht oder die Fakten nicht ausreichen, um einen Verdacht zu erhärten, haben Hinweisgeber*innen, die einen Hinweis gutgläubig* melden, keine disziplinarischen Maßnahmen zu befürchten.

Anderes gilt für hinweisgebende Personen, die das Hinweisgeber*innensystem bewusst für falsche Meldungen missbrauchen. Diese müssen mit disziplinarischen Maßnahmen rechnen. Auch eine Beeinträchtigung des Hinweisgeber*innensystems durch bspw. Manipulation, Vertuschung kann disziplinarische Maßnahmen und ggf. zivilrechtliche oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

*Gutgläubig sind Hinweise, wenn der*die Hinweisgeber*in einen vernünftigen Grund zur Annahme hat, dass die von ihm*ihr zu meldenden Tatsachen korrekt sind, seinem*ihrem eigenen Kenntnisstand nicht widersprechen und nach seiner auf dieser Grundlage gebildeten Überzeugung einen Umstand darstellen, der unmittelbar oder mittelbar zu einem Schaden oder anderweitigen Nachteil im Sinne des HinSchG für den AWO Kreisverband Magdeburg e.V. oder die KITAWO gGmbH führt. Die Regelungen des § 33 HinSchG gelten entsprechend.

3. Wahrung der Anonymität und Diskretion

Neben den bereits in den oberen Abschnitten beschriebenen Maßnahmen zum Schutz der Daten der hinweisgebenden Person ist uns auch in der Bearbeitung der Hinweise ein sorgsamer Umgang mit den Informationen wichtig.

Die Personen, die den Sachverhalt prüfen und bearbeiten, gehen vertraulich mit den Informationen um. Das heißt, dass nur die relevanten Personen einbezogen bzw. informiert werden. Jede am Prozess beteiligte Person ist zur Verschwiegenheit und Vertraulichkeit verpflichtet (schriftliche Verschwiegenheitsverpflichtung). Wir schützen damit nicht nur die Rechte der mitwirkenden Personen, sondern auch die der beschuldigten Person. Zudem werden die Hinweise/Informationen nur zum Zwecke der Ermittlung und etwaigen Ahndung von Verstößen verwendet.

4. Wie geht es weiter mit Ihrer Meldung?

Die zuständige Mitarbeiterin nimmt die Meldung entgegen, prüft, ob es sich um eine Meldung nach dem Hinweisgeberschutzgesetz handelt. Sie anonymisiert den Sachverhalt und prüft die Inhalte auf Vollständigkeit, Plausibilität und trägt ggf. weitere Informationen zusammen, um eine Bewertung des Vorgangs durch die Geschäftsführung inkl. Einleitung von Maßnahmen vorzubereiten. Nach der Bewertung durch die Geschäftsführung erstellt sie eine Dokumentation des Sachverhalts inkl. der abschließenden Beurteilung und Informationen zu geplanten oder bereits ergriffenen Sofort-, Folge- und/oder Vorbeugemaßnahmen.

Ist die Geschäftsführung selbst Gegenstand der Meldung, wird der Vorgang zur Bewertung und zur Festlegung von Maßnahmen an den Vorstand des AWO Kreisverbandes Magdeburg e.V. gesendet.

Ist der Vorstand Gegenstand der Meldung, wird der Vorgang zur Bewertung und zur Festlegung von Maßnahmen an die Geschäftsführung gesendet.

Die hinweisgebende Person erhält, sofern die Kontaktdaten vorhanden sind bzw. die Meldung über das Online-Instrument erfolgt ist, innerhalb von 7 Tagen eine Eingangsbestätigung und innerhalb von 3 Monaten eine Rückmeldung über geplante oder bereits ergriffene Maßnahmen.

Falls es sich bei der Meldung nicht um eine Meldung entsprechend des Hinweisgeberschutzgesetzes handelt, wird die hinweisgebende Person darüber informiert und gefragt, ob ihre Meldung im Rahmen des Fehler- und Beschwerdemanagements bearbeitet werden kann/soll.

5. Externe Meldemöglichkeiten

Hinweisgebende haben das Recht zwischen einer internen und einer externen Meldestelle zu wählen. Das Gesetz empfiehlt, die interne Meldestelle zu bevorzugen, wenn dort wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und sie keine Repressalien befürchten. Wenn einem intern gemeldeten Verstoß nicht abgeholfen wurde, bleibt es der hinweisgebenden Person unbenommen, sich an eine externe Meldestelle zu wenden. (HinSchG, §7, Abs. 1).

Externe Meldestelle des Bundes

Bundesamt für Justiz
Externe Meldestelle des Bundes
53094 Bonn

https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html

Gesetzesgrundlage zum Nachlesen: <https://www.gesetze-im-internet.de/hinschg/BJNR08C0B0023.html>